

gabestelle der Anschlußbahn wird Anschlußgebühr gemäß Heft 9 des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs (DEGT) erhoben.

(2) Für die Abholung eines beladenen Wagens von der Wagenübergabestelle einer Anschlußbahn wird Anschlußgebühr nur dann erhoben, wenn der Wagen leer zugeführt wurde. Wurde der Wagen bereits beladen zugeführt, hat der Absender in der Spalte „Andere vorgeschriebene oder zulässige Erklärungen“ des Frachtbriefes den Vermerk „Wiederbeladung“ einzutragen.

(3) Die Reichsbahn bestimmt für zwei Kalenderjahre im voraus, in welche Gruppe des Gebührenzeigers die Anschlußbahn einzureihen ist. Als Wagenverkehr ist die Hälfte der nach den Aufschreibungen der Reichsbahn zugeführten und abgeholt beladenen Wagen in den dem 1. Juli des Bestimmungsjahres vorangegangenen 24 Monaten anzusetzen. In die Aufschreibungen ist dem Anschließter auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

(4) Auf Antrag des Anschließers wird gemäß Abschnitt 3.4.6.5. des Heftes 9 des DEGT die Anschlußgebühr ermäßigt bzw. von ihrer Erhebung Abstand genommen, wenn der Anschließter nach Vereinbarung mit der Reichsbahn Transportleistungen übernimmt, die mit der Anschlußgebühr abgegolten werden, oder wenn er gemäß Abschnitt 3.4.6.4. des Heftes 9 des DEGT als Träger- oder Umschlagbetrieb auf einem Wagenladungsknotenbahnhof den konzentrierten Güterumschlag durchführt und die entsprechende Bestätigung des zuständigen Bezirkstransportausschusses der Reichsbahn vorlegt.

(5) Beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen wird außer der Anschlußgebühr die Bahnhof- oder Umstellgebühr gemäß Heft 9 des DEGT erhoben. Für leere Wagen, die zum Beladen zugeführt, aber ohne Verschulden der Reichsbahn nicht beladen und deshalb leer zurückgeholt werden, wird statt der Anschlußgebühr Rückholungsgebühr gemäß Heft 9 des DEGT erhoben.

(6) Bei neuen Anschlußbahnen wird die im Transportvertrag bzw. Transportplanbescheid enthaltene Anzahl von Wagen einschließlich der im Empfang geplanten Wagen, bezogen auf das Jahr, der Errechnung des Wagenverkehrs zugrunde gelegt. Hat der Anschließter keinen Transportvertrag mit der Reichsbahn, erfolgt die Einstufung in die Gruppe 1 des Gebührenzeigers. Nach Ablauf von 6 Monaten erfolgt eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Neueinstufung.

(7) Bei leeren Privat- oder Mietwagen, für die gemäß § 27 des Heftes 2 des DEGT ermäßigte Frachten erhoben oder die frachtfrei transportiert werden, entfällt die Erhebung der Anschlußgebühr. Für leere oder beladene Schienenfahrzeuge auf eigenen Rädern, für die die Frachtberechnung gemäß § 18 des

Heftes 2 des DEGT erfolgt, und für Staffelladungen werden Anschlußgebühren gemäß Absätzen 1 und 2 erhoben. Für Schemelwagenpaare, kurzgekuppelte Wageneinheiten, Schutzwagen und Schmalspurwagen gelten die Grundsätze für die Gebührenberechnung gemäß Abschnitt 3.2. des Heftes 9 des DEGT in Verbindung mit den Absätzen 1 und 2. Im Verkehr zwischen Regelspurbahnen und Schmalspurbahnen und in der Gegenrichtung ist für die Berechnung der Anschlußgebühr die Zahl der auf der Regelspurbahn verwendeten Wagen maßgebend.

(8) Übernimmt die Reichsbahn auf Antrag des Anschließers den Transport beladener Wagen nach und von der Anschlußbahn mit besonderer Bedienung, die im Bedienungsplan nicht vorgesehen, ist, so erfolgt die Berechnung der Anschlußgebühr gemäß Absätzen 1 und 2.

(9) Werden auf Antrag des Anschließers Wagen nach der Anschlußbahn in bestimmter Reihenfolge zugeführt, so wird für jeden Wagen die Gebühr gemäß Abschnitt 3.4.6.6. des Heftes 9 des DEGT erhoben. Übergibt der Anschließter nach Vereinbarung mit der Reichsbahn die Wagen an der Übergabestelle in bestimmter Reihenfolge, so erhält er eine Vergütung gemäß Abschnitt 3.4.6.7. des Heftes 9 des DEGT, soweit nicht bereits nach § 35 b Abs. 5 Buchst. a des Heftes 2 des DEGT eine Vergütung gezahlt wird.

(10) Werden von der Reichsbahn zusätzliche Rangierleistungen bei der Bedienung der Anschlußbahn ausgeführt (z. B. Zuführen oder Abholen von Wagen nach und von anderen Stellen als der Wagenübergabestelle), berechnet die Reichsbahn dafür Entgelte nach der Preisordnung Nr. 673 vom 27. September 1956 — Anordnung über die Entgelte für Leistungen der Deutschen Reichsbahn außerhalb der Eisenbahntarife — (Sonderdruck Nr. 204 des Gesetzblattes). Das gleiche gilt bei der Mitbenutzung reichsbahneigener Stammgleise, wenn die Wagen über diese Gleise der Anschlußbahn zugeführt oder von der Anschlußbahn abgeholt werden. Die Entgelte werden gemäß den Absätzen 1, 2 und 7 erhoben.

(11) Die Entgelte für das Zuführen und Abholen von Wagen nach und von der Anschlußbahn gemäß Abschnitt 3.4.6. des Heftes 9 des DEGT in Verbindung mit § 8 der ABA sowie die Entgelte für Rangierleistungen gemäß § 5 der Preisordnung Nr. 673 erhebt die Reichsbahn nach den Bestimmungen der EVO über die Berechnung und Zahlung der Fracht und der Nebengebühren.“

### §3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar -1965 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1964

**Der Minister für Verkehrswesen**

**K r a m e r**